VERORDNUNG (EG) Nr. 456/1999 DER KOMMISSION

vom 2. März 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 [4], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission [5] wurde eine Ausschreibung eröffnet, welche die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten betrifft.

Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, diese Ausschreibung zu verlängern. Deshalb ist insbesondere der Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 zu ändern.

Es ist angezeigt, vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an eine kürzere Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 30. April 1999 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Menge und die Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind."

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission [2] gelten die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum 30. Juni 1999."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. Februar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 313 vom 21. 11. 1998, S. 16.
[5] ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 4.